

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1976

Nummer 43

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	20. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) . . . . .	290
20320	30. 7. 1976	Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – . . . . .	290
230	15. 7. 1976	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte. . . . .	290
311	19. 7. 1976	Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafvollstreckungskammern. . . . .	291
45 2251	28. 7. 1976	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 9 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	291
611	16. 7. 1976	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung (II. GrESTAgrDV) . . . . .	292
822	19. 5. 1976	Vierter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	293

2010

**Verordnung zur Änderung der Kostenordnung  
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW)  
Vom 20. Juli 1976**

Auf Grund des § 68 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1973 (GV. NW. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „zwei Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „drei Deutsche Mark“ durch die Wörter „sechs Deutsche Mark“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr beträgt für jede angefangene Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark“.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1976

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Halstenberg

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 290.

20320

**Verordnung  
zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –  
Vom 30. Juli 1976**

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), sowie auf Grund des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

**Artikel I**

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Unterhaltszuschuß“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a wird das Klammerzitat „(§ 19 LBesG 60)“ durch „(§ 40 Abs. 7 BBesG)“ ersetzt.
2. Die Vorschrift in § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c wird gestrichen; die Buchstaben d und e werden Buchstaben c und d.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Klammerzitat „(veröffentlicht im BArBBl. 1971 S. 509)“ gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 wird das Komma am Schluß der Nummer 4 durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 5 wird gestrichen.
  - c) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:  
(4a) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 173 d RVÖ von der Versicherungspflicht befreit sind, sofern zu deren privater Krankenversicherung ein Zuschuß nach § 8 des Gesetzes über die

Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) gezahlt wird.

4. In § 4 Nr. 10 Satz 8 wird hinter dem Wort „Polarimeter“ das Wort „Reflektometer“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a werden die Zahl „150“ durch die Zahl „175“, die Zahl „125“ durch die Zahl „150“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 5 werden die Worte „oder des Gesetzes über die Rechtstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GS. NW. S. 250) in den Ruhestand getreten sind“ gestrichen; das Wort „treten“ wird durch die Worte „getreten sind“ ersetzt.
7. § 8 Abs. 1 wird gestrichen; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
8. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in Höhe von“ jeweils durch die Worte „bis zur Höhe von“ ersetzt; das Wort „mindestens“ wird gestrichen.
9. § 12 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Beihilfe zu den in der Person eines Verstorbenen entstandenen Aufwendungen ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Beihilfeberechtigten für den Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zugestanden hat.
10. In § 13 Abs. 5 wird das Wort „aufzurunden“ durch die Worte „nach unten abzurunden“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1976 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. August 1976 entstanden sind; Artikel I Nr. 10 gilt auch für vor diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen.

Düsseldorf, den 30. Juli 1976

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1976 S. 290.

230

**Verordnung  
über die Entschädigung der Mitglieder  
der Bezirksplanungsräte  
Vom 15. Juli 1976**

Auf Grund des § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450) wird nach Anhörung des Ausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

**§ 1**

**Arten der Entschädigung**

Die Mitglieder der Bezirksplanungsräte nach § 5 und § 6 des Landesplanungsgesetzes erhalten – soweit sie nicht nach § 6 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen – nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung:

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstausfall,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlaß von Sitzungen des Bezirksplanungsrates,
4. Übernachtungsgeld aus Anlaß von Sitzungen des Bezirksplanungsrates,
5. Reisekostenvergütung aus Anlaß von Dienstreisen.

**§ 2****Aufwandsentschädigung**

(1) Die Mitglieder der Bezirksplanungsräte erhalten einen Pauschalbetrag von monatlich 65,- DM und für die Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksplanungsräte, die durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, ein Sitzungsgeld von je 32,50 DM.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

**§ 3****Ersatz für Verdienstausfall**

Mitglieder, die einen Verdienstausfall nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe des in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

**§ 4****Fahrkostenersstattung**

(1) Mitgliedern der Bezirksplanungsräte werden die Fahrtkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

(2) Zugrunde zu legen ist die höchste Entschädigungsstufe nach § 5 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes.

(3) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

**§ 5****Übernachtungsgeld**

Den Mitgliedern der Bezirksplanungsräte wird ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war.

**§ 6****Reisekostenvergütung**

(1) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Bezirksplanungsräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Bezirksplanungsrates im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten; die Prüfung des Regierungspräsidenten beschränkt sich auf die haushaltstrechliche Vertretbarkeit. Bei der Berechnung ist die Reisekostenstufe C zugrunde zu legen.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

**§ 7****Besondere Entschädigung**

für den Vorsitzenden des Bezirksplanungsrates,  
dessen Stellvertreter und die Sprecher  
der im Bezirksplanungsrat vertretenen Parteien  
und Wählergruppen

Der Vorsitzende des Bezirksplanungsrates, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Bezirksplanungsrat vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Bezirksplanungsräte nach den §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Entschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 130,- DM, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 65,- DM monatlich. Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Bezirksplanungsrates sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. März 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten  
Der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

(L. S.)

Deneke

Der Finanzminister  
Halstenberg

- GV. NW. 1976 S. 290

311

**Verordnung  
über die Bildung auswärtiger  
Strafvollstreckungskammern**

Vom 19. Juli 1976

Aufgrund des § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 78a des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 351) wird verordnet:

**§ 1**

Es werden gebildet

- eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg bei dem Amtsgericht Werl,
- eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund bei dem Amtsgericht Hamm,
- zwei auswärtige Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Dortmund bei dem Amtsgericht Castrop-Rauxel.

**§ 2**

Den in § 1 genannten auswärtigen Strafvollstreckungskammern werden die Entscheidungen zugewiesen, denen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zugrunde liegt (§ 78b Abs. 1 erster Fall GVG).

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1976

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

- GV. NW. 1976 S. 291.

45

2251

**Verordnung  
zur Bestimmung der für die Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
nach Artikel 9 des Staatsvertrages  
über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens  
zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 28. Juli 1976

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

## § 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 9 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührengesetzes vom 5. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 279) wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

## § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juli 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten  
der Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

(L. S.) Deneke

– GV. NW. 1976 S. 291.

## 611

**Zweite Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für  
Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur  
und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen  
Siedlung (II. GrESTAgrDV)**

Vom 16. Juli 1976

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 140), geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1970 (GV. NW. S. 395), wird verordnet:

## § 1

(1) Die Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 GrESTAgrG ist

1. bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung und/oder Saatzucht bis zur Aufstockung auf folgende Betriebsgrößen zu gewähren:

Betriebsgrößenklasse	durchschnittl. Ertragsmeßzahl	Höchstgrenze einschl. des neu erworbenen Grundstücks
I	mehr als 60	42 ha
II	41 bis 60	51 ha
III	30 bis 40	60 ha
IV	unter 30	75 ha

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung und/oder Saatzucht liegt vor, wenn der Wirtschaftswert des Betriebes zu mehr als der Hälfte auf die landwirtschaftliche Nutzung und/oder Saatzucht entfällt;

2. bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit überwiegend gärtnerischer Nutzung zu gewähren, wenn im Zeitpunkt des Hinzuerwerbs der Wirtschaftswert des Betriebes einschl. der hinzuerworbenen Fläche bei den Nutzungs-

Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen nach Abzug des Werts gem. § 48a des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und Obstbau DM 80 000,- DM 60 000,- nicht übersteigt.

Bei gemischter gärtnerischer Nutzung ist die Wirtschaftswertgrenze für den Nutzungsteil maßgebend, auf den mehr als 50 v.H. des Werts der gärtnerischen Nutzung entfällt.

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft mit überwiegend gärtnerischer Nutzung liegt vor, wenn der Wirtschaftswert des Betriebes zu mehr als der Hälfte auf die gärtnerische Nutzung entfällt.

(2) Flächen, die nicht zur landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder gärtnerischen Nutzung oder zur Saatzucht gehören, sind bei der Feststellung der Betriebsgröße mit einem Viertel ihrer Fläche anzusetzen. Dabei bleibt Unland außer Ansatz.

Gehört zu einem Betrieb mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung und/oder Saatzucht eine gärtnerische Nutzung, so ist die nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebende Höchstgrenze um den Vomhundertsatz zu kürzen, der dem Verhältnis entspricht, in dem der Wert der gärtnerischen Nutzung zum maßgebenden Wirtschaftswert nach Absatz 1 Nr. 2 steht. Gehört zu einem Betrieb mit überwiegend gärtnerischer Nutzung eine landwirtschaftliche Nutzung und/oder Saatzucht, so ist der nach Absatz 1 Nr. 2 maßgebende Wirtschaftswert um den Vomhundertsatz zu kürzen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung und/oder Saatzucht zur maßgeblichen Höchstgrenze nach Absatz 1 Nr. 1 stehen.

(3) Bei der nach Absatz 1 zu ermittelnden Betriebsgröße sind zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft mit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung und/oder Saatzucht gehörende verpachtete Flächen voll anzusetzen, gepachtete Flächen bleiben dagegen außer Ansatz.

## § 2

(1) Der Erwerber eines Grundstücks hat dem Finanzamt für die Bearbeitung seines Antrages auf Grunderwerbsteuerbefreiung eine Bescheinigung der nach dem Grundstückverkehrsgesetz zuständigen Genehmigungsbehörde (§ 1 der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz vom 4. Dezember 1963 – GV. NW. S. 329) vorzulegen, in der in Fällen des

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrESTAgrG bestätigt wird, daß durch den Erwerb die Agrarstruktur seines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft mit landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder forstwirtschaftlicher Nutzung und/oder Saatzucht verbessert wird,

2. § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrESTAgrG bestätigt wird, daß der Erwerb oder die Veräußerung der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude nebst dem dazugehörigen Hofraum im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur steht.

(2) In Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 GrESTAgrG entscheidet das Finanzamt allein über die Grunderwerbsteuerbefreiung.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung (GrESTAgrDV) vom 13. Februar 1967 (GV. NW. S. 28), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 16), ist nur noch auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die bis zum 31. Juli 1976, rechtswirksam geworden sind.

Düsseldorf, den 16. Juli 1976

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Halstenberg

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Deneke

– GV. NW. 1976 S. 292.

**Vierter Nachtrag zur Satzung  
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
Westfalen-Lippe**  
Vom 19. Mai 1976

**Artikel I**

Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 27. November 1964 (GV. NW. 1965 S. 24) in der Fassung des Ersten Nachtrags zur Satzung vom 9. Mai 1967 (GV. NW. 142), des Zweiten Nachtrags zur Satzung vom 3. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 518) und des Dritten Nachtrags zur Satzung vom 19. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 19) wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

**„§ 2  
Zuständigkeit**

(1) Der Verband umfaßt in seinem Gebiet die nach §§ 539 bis 545 RVO versicherten Personen, für die er aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich zuständig ist. Hieran sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, beim Verband versichert

1. Personen, die tätig werden
  - a) in den Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betrieben) der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in § 657 Abs. 2 RVO etwas anderes bestimmt ist (§ 657 Abs. 1 Nr. 1 RVO),
  - b) in den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Bund oder einem Land überwiegend beteiligt sind (§ 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO),
  - c) bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die der Verband nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Art. 4 § 11 UVNG),
  - d) in Haushaltungen (§ 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO),
  - e) als Beschäftigte des Verbandes,
2. die für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die der Verband zuständig ist, ehrenamtlich Tätig, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt wird, und die von den dazu berechtigten Stellen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO),
3. a) Kinder während des Besuchs von Kindergärten (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a) RVO),
- b) Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b) RVO),
- c) Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c) RVO),
- d) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, soweit sie nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO Versicherten gehören (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. d) RVO), wenn das Unternehmen auf Kosten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder in deren Auftrag geführt wird (§ 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO),
4. die im örtlichen Alarndienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst Tätig; dies gilt nicht, soweit es sich um Beschäftigte eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens handelt (§ 657 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 655 Abs. 3 RVO),
5. die bei Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden, Tätig (§ 657 Abs. 1 Nr. 6 RVO),
6. Personen, die bei Bauarbeiten tätig werden, die andere als die in den Nr. 1 Buchst. a) und in den §§ 653 bis 655 RVO genannten Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO),
7. Personen, die bei Wohnungsbauvorhaben im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO oder für Dritte beim Bau von anerkannten Kleinsiedlungen tätig werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO),
8. die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätig sowie die Teilnehmer an Ausbildungsvorlesungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO); § 655 Abs. 3 RVO gilt entsprechend,
9. Personen, die in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO Hilfe leisten,
10. Blutspender und Spender körpereigener Gewebe (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO),
11. Personen, die aufgrund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden, soweit die Untersuchung oder Behandlung von einem Mitglied des Verbandes veranlaßt worden ist (§ 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO),
12. Personen, denen von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der nach der Nummer 1 Buchst. a) bis c) in den Zuständigkeitsbereich des Verbandes fällt, stationäre Behandlung im Sinne des § 559 RVO gewährt wird (§ 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a) RVO),
13. Personen, die nach § 30 der Satzung in die Versicherung einbezogen werden.“

**2. § 3 erhält folgende Fassung:**

**„§ 3  
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind in seinem Gebiet
  1. die Gemeinden und Gemeindeverbände,
  2. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der Satzung,
  3. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) der Satzung aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  4. die Haushaltsvorstände (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) der Satzung),
  5. die Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 659 RVO).
- (3) Die Mitglieder werden nach Bedarf in ein Mitglieds- (Unternehmer-)Verzeichnis eingetragen. Auf Antrag wird ihnen ein Mitgliedschein ausgestellt.
- (4) Die Mitglieder sind gemäß § 660 RVO verpflichtet, die in ihrem Unternehmen Beschäftigten darüber zu unterrichten,
  1. daß das Unternehmen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe angehört,
  2. wo sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet,
  3. innerhalb welcher Frist (§ 1546 RVO) Ansprüche auf Unfallentschädigung anzumelden sind.
- (5) Die Angaben des Abs. 4 sind außerdem durch Aushang bekanntzumachen. Dies gilt nicht für Haushaltungen.“
3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Statistisches Landesamt“ ersetzt durch „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“.

## 4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

**Bildung von Ausschüssen**

Die Organe können im Rahmen des § 4 Abs. 7 SVwG die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Sie können das Verfahren dieser Ausschüsse regeln. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern bestellt werden.“

5. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „kann“ eingefügt „unbeschadet des § 32 der Satzung“.

## 6. § 12 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„17. die Stelle zu bestimmen, die im Widerspruchsverfahren entscheidet (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG) und die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahnimmt (§ 1773 RVO).“

## 7. § 13 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Bediensteten des Verbandes mit Ausnahme der Angestellten und Arbeiter zur vorübergehenden Beschäftigung anzustellen, einzustellen, zu befördern, höherzugruppieren, in den Ruhestand zu versetzen, zu entlassen und über eine anderweitige Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu beschließen, sowie im Falle einer vertraglichen Vereinbarung mit einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts die ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen.“

8. In § 13 Nr. 15 wird das Wort „Ordnungsstrafen“ ersetzt durch „Geldbußen“.

## 9. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 60000,- DM festgesetzt (§ 575 Abs. 2 Satz 2 RVO).“

## 10. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

**Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten**

(1) Der Unternehmer hat binnen 3 Tagen, nachdem er von dem Arbeitsunfall (§§ 548 bis 552, 555 RVO) Kenntnis erhalten hat, dem Verband in zweifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen

1. jeden Unfall, durch den ein im Unternehmen tätiger Versicherte getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird,
2. jeden Unfall, den ein im Unternehmen tätiger Versicherter erleidet, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, wenn ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht vorliegen.

Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, ist die Anzeige auch der Ordnungsbehörde des Unfallortes zu erstatten.

(2) Die Unfallanzeige ist vom Personal-(Betriebs-)rat mit zu unterzeichnen (§ 1552 Abs. 3 RVO).

(3) Unfälle, bei denen mehr als 3 Personen verletzt werden oder Unfälle mit Todesfolge sind dem Verband außerdem sofort fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eingetretene Tod Unfallfolge sei.

(4) Für Berufskrankheiten (§ 551 RVO) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

11. In § 24 Satz 1 wird das Wort „zweifachen“ ersetzt durch „eineinhalbischen“.

## 12. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verband erläßt Unfallverhütungsvorschriften über

- a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen haben, sowie die Form

der Übertragung dieser Aufgaben auf eine andere Person (§ 708 Abs. 1 Nr. 1 RVO),

- b) das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu beobachten haben (§ 708 Abs. 1 Nr. 2 RVO),
- c) ärztliche Untersuchungen von Versicherten, die vor der Beschäftigung mit Arbeiten durchzuführen sind, deren Verrichtung mit außergewöhnlichen Unfall- oder Gesundheitsgefahren für sie oder für Dritte verbunden ist (§ 708 Abs. 1 Nr. 3 RVO),
- d) die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 708 Abs. 1 Nr. 4 RVO).

Die Mitglieder und die Versicherten können den Erlass und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.“

13. In § 26 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Strafbestimmungen“ ersetzt durch „die Bußgeldvorschriften des § 710 RVO“.

## 14. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

**Sicherheitsbeauftragte**

(1) Die Mitglieder haben in Unternehmen (§ 2 der Satzung) mit mehr als 20 – in Verwaltungen mit mehr als 50 – Beschäftigten unter Mitwirkung des Personal-(Betriebs-)rates mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 719 Abs. 1 RVO). In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallgefahren und der Zahl der Arbeitnehmer bestimmt (§ 719 Abs. 5 RVO).

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzaufbauten sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und den Unternehmer von festgestellten Mängeln zu verständigen (§ 719 Abs. 2 RVO).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 719 Abs. 3 RVO).

(4) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie aus ihrer Mitte einen Sicherheitsausschuß; dies gilt nicht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für das Unternehmen bestellt sind. Der Unternehmer oder sein Beauftragter sollen mindestens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsausschuß) unter Beteiligung des Personal-(Betriebs-)rates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen (§ 719 Abs. 4 RVO).“

15. In § 29 wird in der Überschrift hinter dem Wort „Durchführung“ eingefügt „des Arbeitsschutzes und“

16. § 29 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Durchführung“ eingefügt „des Arbeitsschutzes und“

## 17. Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

**Abschnitt VII****Versicherung anderer Personen kraft Satzung**

§ 30

**Versicherung von ehrenamtlich Tätigen**

(1) Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Verbandes bei ihrer Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. sowie in anderen von Unfallversicherungsträgern zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gebildeten Vereinigungen (§ 544 Nr. 2 RVO).

(2) Für die Entschädigungsleistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des § 19 der Satzung.

(3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 23 Abs. 2 der Satzung.“

18. Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt VIII**

**Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten**

**§ 31**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Tatbestände verstößen, die Bußgeld androhen. Dies gilt insbesondere bei

1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 710 RVO)
  2. Mißachtung der Befugnisse der Technischen Aufsichtsbeamten (§ 717a RVO)
  3. Zu widerhandlungen gegen vollstreckbare Anordnungen des Verbandes (§ 717a Abs. 1 Nr. 3 RVO)
  4. Verstoß gegen Aufklärungs-, Melde- und Mitwirkungspflichten des Unternehmers (§§ 773, 1543c, 1771 RVO)
  5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 4 OWiG).
- (2) In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 kann eine Geldbuße bis zu DM 20 000,- festgesetzt werden.
- (3) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten.“

**Artikel II**

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

---

Der vorstehende Vierte Nachtrag zur Satzung wurde von der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 19. Mai 1976 beschlossen und mit Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 1976 – II A 2 – 3211.3.2 gemäß § 769 in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Münster, den 15. Juli 1976

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Büngener

Der Vorsitzende des Vorstandes  
Dr. Kauke

– GV. NW. 1976 S. 293.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**